

auch die weitere allgemeine Frage, ob in ähnlichen Fällen auch der Civilrichter auf Gescheidung erkennen könne, mit einem „Negative“ beantwortet.

Rom will eben eine allgemeine Erlaubnis nicht ertheilen, sondern hält an dem Princip fest: Recurrant in casibus particularibus. Exaeten (Holland). Professor P. Augustin Lehmkühl S. J.

II. (Lebensversicherung.) Sempronius ist ein Mann anfangs der Vierziger Jahre. Rasch in seiner Jugend aufgewachsen, schien er lange kränklich und schwächlich, müßte auch öfters den Arzt gebrauchen, der ihn für einen Hektiker erklärte. Er schlug sich aber durch und arbeitete in seinem Berufe trotz des Gesündesten. Im dreißigsten Lebensjahre kam ihm der Gedanke, sich in eine Lebensversicherung aufzunehmen zu lassen. Da ihm bei seiner Aufnahme ein langer Bogen mit Fragen nach verschiedenen Krankheiten vorgelegt wurde, die er dahin beantworten sollte, ob er nicht an ihnen schon gelitten, fürchtete er, die Versicherungsanstalt würde ihm die Aufnahme verweigern, wenn er eingestand, daß er wegen Lungenentzündung und darauffolgendem längeren Bronchialkatarrhs oft den Arzt gebraucht habe. Er schließt, um ohne Gewissensunruhe in die Lebensversicherung einzutreten, daß ich jetzt so kräftig und gesund bin, um meinem Beruf, auch wenn er anstrengend ist, entsprechen zu können. Ueberdies hält die Versicherungsgesellschaft einen eigens honorierten Arzt, welcher den Aufzunehmenden gründlich zu untersuchen hat; auf dem Urtheil des Arztes beruht das Hauptgewicht bei der Entscheidung über Befähigung des Einzelnen zur Aufnahme. Sempronius wurde aufgenommen und erfüllte seinerseits die Pflicht der Prämienzahlung. Er war allerdings nie krank, aber dessenungeachtet immer thätig. Nach zehn Jahren kam er auf's Sterbebett. Es beunruhigte ihn, ob er recht gehandelt, als er vor zehn Jahren bei Ausfüllung des ihm zur Declaration vorgelegten Fragebogens einfach niederschrieb, es habe ihm nie etwas Ernstes gefehlt, hie und da habe er, wie alle Leute, einen vorübergehenden Katarrh gehabt. Er weiß nicht, ob er bei seinem dictamen, das er sich bei dem Eintritt in die Lebensversicherung gebildet, bleiben und die Versicherungssumme vererben könne, umso mehr, da er stets im Berufe thätig sein konnte, und bei seiner Aufnahme das maßgebende Urtheil des Arztes in keiner Weise zu seinen Gunsten beeinflußte; oder ob er durch freiwilligen Austritt aus der Versicherungsgesellschaft diese schadlos halten müsse, was mit großem Nachteil für ihn verbunden wäre, da er von dem einbezahnten Gelde keine Zinsen und nur drei Viertel des Gesamtbetrages statutengemäß zurückhielte. Was wird ihm sein Beichtvater Titus zu antworten haben?

1. Die Lebensversicherung ist ein zweisitziges Rechtsgeschäft, ein auf Gegenseitigkeit beruhender Vertrag, vermöge dessen die Bank

einer Versicherungsanstalt, der eine Paciscent, es übernimmt, gegen eine jährliche oder nur einmalige Einzahlung gewisse Summen, die ihr als Eigenthum überlassen werden, nach eingetretenem Tode des Versicherten, welcher der zweite Paciscent ist, an die Erben des letzteren ein bestimmtes Capital anzubezahlen. Die jährlich vom (oder für den) Versicherten zu leistende Einzahlung heißt Prämie, die von der Versicherungsbank über die zu empfangende Versicherungssumme ausgestellte Urkunde Polizze. Die in der Polize genannte Versicherungssumme ist erst nach dem erfolgten Tode des Versicherten und nur einmal fällig, zum Unterschied von den Leibrenten, deren Ausbezahlung von dem Leben der perceptionsberechtigten Person bedingt ist und jährlich erfolgt; vergl. Albert Wild, die Leibrenten-, Lebensversicherungs- und Rentenanstalten. München 1862, S. 73.

Ueber die juristische Natur der Lebensversicherung sind die Fachleute verschiedener Meinung; die einen halten sie für einen gewöhnlichen Assuranzvertrag mit nur einigen begrifflich unwesentlichen Abweichungen; die anderen für ein eigenartiges Rechtsgeschäft, gewöhnlich für einen Sparcassenvertrag, der ein modifiziertes Darlehen ist; wieder andere für eine Vereinigung von beiden, von Assuranz- und Sparcassenvertrag; siehe Victor Ehrenberg, Juristische Natur der Lebensversicherung. Stuttgart 1886, S. 2.

Inwiefern der Versicherte für den Fall seines Todes den Hinterlassenen durch die Bank der Versicherungsanstalt Hilfe, Verjörgung angedeihen lassen will, hat die Versicherung mit der Bürgschaft Aehnlichkeit, unterscheidet sich aber von ihr dadurch, dass sie ein selbständiger Vertrag ist, während die Bürgschaft accessorisch einen anderen Vertrag begleitet. Sie gehört zu den gewagten Rechtsgeschäften, zu den Glücksverträgen (contractus aleatorii). Schwane, Sp. M. Th. § 49. Bruner, M. Th. III. 3. 3. § 10.

Die Versicherungsanstalten sind nach allgemeinen Zügen einander ähnlich, besögen jedoch im einzelnen besondere Statuten, auf welche sie sich verpflichten, und besondere Prämientarife; sie nehmen nur Mitglieder auf, welche in bestimmten Ländern wohnen, ein gewisses Alter haben, bestimmten Berufen angehören; die einen fordern, dass sie sich bei ihrer Aufnahme nach ärztlichem Gutachten einer untadeligen Gesundheit erfreuen, andere nehmen von dieser Forderung wenigstens ausnahmsweise Umgang, erhöhen aber dafür die Prämien, z. B. die in Gotha errichtete Lebensversicherungsbank für Deutschland (1829) III. A. § 44 **. Da in unserem Falle nicht angegeben ist, bei welcher Lebensversicherungs-Anstalt Sempronius Aufnahme fand, so kann die Lösung der angeregten Fragen nur nach allgemeinen Gesichtspunkten gegeben werden.

2. Sempronius, welcher von der Bank der Lebensversicherung beim Abschluss des Vertrages in rechtlicher Weise nach seinen früheren

Krankheiten gefragt wurde, hat sich durch Uebergehung derselben mit Stillschweigen eines dolus schuldiggemacht; die in ihm vorhandene Furcht, die Gesellschaft würde ihm möglicherweise die Aufnahme verweigern, wenn er, der Wahrheit entsprechend, seine Krankheiten angäbe, beweist, dass sein dictamen, es genüge, um erlaubt in die Versicherung einzutreten, zur Zeit des Eintrittes berufstätig zu sein, nur zum Schein wahr und sicher war.

Der hier begangene dolus und der durch ihn veranlasste Irrthum bezog sich nicht auf die Natur des Vertrages, sondern auf die causa contrahendi, die sich zum Vertragsgeschäft nur als etwas Aeußerliches, als ein accessorium verhält, weswegen der Vertragssconsens an sich durch den beigehenden dolus in keiner Weise annulliert ist. (cf. Lessius, de justitia et jure, lib. II. ep. 17. dub. 5.)

Es ist zu untersuchen, ob der hier gesetzte dolus als dolus contractui causam dans oder als dolus in contractum incidens zu betrachten sei. Ist der unterlaufene dolus erster Art, dann ist der so eingegangene Vertrag nach dem natürlichen Recht nicht schon an sich ungültig, könnte aber vonseite des dolose Hintergangenen gesetzlich aufgelöst, beziehungsweise bei dem competenten Richter behufs der Rescission oder Irritation eingeflagt werden, wenn der Vertrag überhaupt löslich ist, was hier zutrifft; der Hintergangene hat nämlich das Recht, sich von dem, der ihn beschädigt hat, entschädigen zu lassen, was durch die Auflösung des Vertrages vonseite des Richters und die Herstellung des früheren Zustandes geschehen kann, umso mehr, da kein consensus plenus infolge des dolus vorlag. Die Bedingung, der Vertrag soll aufrecht bleiben, wenn nicht ein dolus oder error contractui causam dans intercediert, wird, wenn sie beim Abschluss nicht ausdrücklich beigelegt wird, nach dem Völkerrecht als stillschweigend beigegeben erachtet.

Ist der dolus in Bezug auf Abschließung des Vertrages nur incident, nicht als Ursache zu betrachten, dann kann der Beschädigte nicht auf Rescission des Vertrages, sondern nur auf Ausgleichung des ihm zugefügten Schadens, z. B. durch Ergänzung des Preises u. s. w., bestehen.

Da das Zeugnis des Arztes der Versicherungsanstalt zugunsten des Sempronius gelautet hat, so ist anzunehmen, dass der dolus des Sempronius nur als incident zu betrachten sei, und dass seine Aufnahme in die Lebensversicherung auch dann zustande gekommen wäre, wenn er seine früher überstandenen Krankheiten angegeben hätte. Lungenentzündung und Bronchialkatarrh in früheren Jahren, die contractmäßig hätten angegeben werden sollen, machen zur Aufnahme in die Lebensversicherung nicht geradezu unfähig, wie andere Krankheiten. Die früher erwähnte Gothaerbank hat in ihrer Verfassung § 44: Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin

zur Aufnahme nicht geeignet, werden insbesondere angesehen: Personen, die nicht vacciniert worden oder die die natürlichen Blattern und ähnliche Krankheiten (nämlich inoculierte Blattern oder Vaccine) nicht gehabt haben, ingleichen Wahnsinnige und Epileptische, auch mit lebensgefährlichen organischen Fehlern behaftete. Auch behält sich die Bank vor, über solche, die an bedeutenden, leicht mit neuen Anfällen wiederkehrenden Krankheiten, z. B. Gicht, gelitten haben, auf den Grund ärztlicher Zeugnisse besonders zu entscheiden.

Die Germania in Stettin hat unter ihren allgemeinen Bedingungen § 8. Dieser Versicherungsvertrag ist für die Germania unverbindlich, mit der Wirkung, dass ihr alle bezahlten Prämien verfallen sind: Wenn in den Declarationen oder sonstigen Schriftstücken oder Erklärungen, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen, umgeschrieben oder nach dem Erlöschen oder der Suspension wieder in Kraft gesetzt wurde, unrichtige Angaben oder Erklärungen erfolgt, oder Thatsachen nicht angegeben sind, welche nach dem Ermessen Sachverständiger auf den Entschluss der Germania, in den Versicherungsvertrag bedingungsmaßen sich einzulassen, hätten Einfluss haben können ic. Vergl. Lebens-B.-A. der b. Hypoth.- und Wechselbank, A. § 10. Diese Vertragsbedingungen lauten strenge zugunsten der betreffenden Versicherungsbank; leicht könnten Agenten, die im Namen der Versicherungsanstalt Verträge schließen, in die Gefahr kommen, gegen die Versicherungsnehmer einen dolus zu begehen, wenn sie es an der Angabe und präzisen Erklärung dieser und ähnlicher Bedingungen fehlen ließen. Gleichwohl ist die Unterscheidung zwischen dolus und dolus im oben angegebenen Sinn nicht ignoriert, wenn auch die Entscheidung einseitig von dem Urtheil der Sachverständigen der Versicherungs-Genossenschaft abhängig gemacht wird.

3. Unter der Voraussetzung, dass der von Sempronius begangene dolus nur ein dolus incidens sei, dürften die Sachverständigen der Versicherungsbank nach dem natürlichen Sittengesetz dieser nicht gutachtlich ratthen, zu ihren Gunsten den Versicherungsvertrag gerichtlich aufheben zu lassen, weil dadurch der Versicherte in zu hohem Maße und ungerecht geschädigt würde; nur Schadenersatz könnte für die Versicherungsgesellschaft von Sempronius, beziehungsweise seinen Erben rechtlich gefordert werden.

Für Sempronius besteht keine Pflicht, den von ihm begangenen dolus bei der Versicherungsgesellschaft zur Anzeige zu bringen, eine Forderung, die zu rigoros wäre und deswegen als moralisch unmöglich betrachtet werden müsste, während es der Versicherungsgesellschaft unbenommen bleiben muss, den dolus des Sempronius zu beweisen. Sempronius ist auch nicht zu verpflichten, seinerseits den Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft aufzuheben und mit großem Nachtheil für sich aus derselben auszutreten. Er genügt,

wenn er an die Cassé der Versicherungsgesellschaft eine Nachzahlung macht, durch welche die höher anzusehende Prämie, die zu niedrig einbezahlt wurde, ausgeglichen wird;¹⁾ und wenn er diese Zahlung teuct nomine, z. B. durch den Beichtvater der Cassé der Versicherungsgesellschaft einfordert, ähnlich, wie die königlich bayerische Brandversicherungs-Anstalt gemäß einer Anordnung vom 17. October 1883 Restitutionen entgegennimmt; (vergl. diese Zeitschrift, 1884, S. 614.) Es steht sodann der rechtmäßigen Vererbung der Versicherungssumme vonseiten des Sempronius ein Hindernis nicht im Wege, indem wir annehmen, dass er die Prämien bis zu seinem Ableben richtig bezahlte, sich nicht selbst das Leben nahm oder an der Gesundheit schädigte, nicht im Zweikampf seinen Tod fand, nicht mit dem Tod bestraft, nicht zu einer Freiheitsstrafe von zweier- oder mehrjähriger Dauer, die er anzutreten hatte, verurtheilt wurde u. s. w.

München. Universitäts-Professor Dr. Joh. B. Wirthmüller.

III. (Aus den Goldminen Afrikas, oder Occupation einer bereits occupierten Mine — und Restitutionspflicht.) Nachstehender Fall ist von einem Missionär aus Südafrika der Quartalschrift zur Besprechung vorgelegt worden.

Mehrere Individuen besitzen gemeinschaftlich eine reiche Goldmine. Ihr Repräsentant, Albertus, ist beauftragt, alle Geschäfte betreffs der Mine zu besorgen, besonders die gesetzlichen Taxen monatlich zu zahlen, da im Falle einer Vernachlässigung in diesem Punkte die Mine von jedem Beliebigen annektiert werden könnte. Obwohl Albertus schon früher einmal durch seine Fahrlässigkeit den Besitz der Mine in Gefahr gebracht — jedermann war das bekannt; doch konnte das Vertrauen seiner Auftraggeber in ihn nicht erschüttert werden — hat er nun wieder die Zahlung der monatlichen Abgaben seit einem halben Jahre unterlassen. Eduardus, ein pfiffiger Goldsucher, hört davon auf eine vertrauliche Weise. Sofort macht er einen freundschaftlichen Besuch bei Albertus und es gelingt ihm, alle wissenswerten Einzelheiten

¹⁾ Die Verfassung der Gothaer Lebensversicherungs-Bank enthält § 44. A. **: "Aufnahmen in den Verband der Lebensversicherungs-Bank mit Prämienerhöhung für unzureichende Gesundheit finden nur ausnahmsweise bei denen statt, die Scharlachfeber oder Masern bestimmt oder mutmaßlich noch nicht gehabt haben, nach folgenden, auf den Grund ärztlicher Erfahrung mit Sorgfalt abgemessenen näheren Bestimmungen: a) Im Alter von 15 bis einschließlich 20 Jahren wird die Prämie um 5 Prozent ihres summarischen Betrages erhöht; von 21 bis einschließlich 25 Jahren um 4 Prozent, von 26 bis einschließlich 30 Jahren um 3 Prozent; von 31 bis einschließlich 35 Jahren um 2 Prozent, von 36 bis einschließlich 40 Jahren um 1 Prozent. Mit anderen Worten: man zahlt auf 100 Thaler Prämiensumme 5, 4, 3, 2, 1 Thaler mehr. b) In einem höheren Alter findet eine Prämienerhöhung nicht statt. c) Die Prämienerhöhung hört auf, sobald der Versicherte von der inzwischen etwa eingetretenen Krankheit vollkommen genesen ist, weil dann der Grund dazu wegfällt."